

Zusammenarbeit zwischen der NVL und der VKV in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz



(Leitfaden ALKIS-LEFIS)



Stand: 05.09.2024



Niedersachsen

Zum Titelbild:

Der Leitfaden behandelt die Bodenordnung aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes. Neu gebildete Flächen, insbesondere die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten werden im aktuellen Luftbild im Vergleich mit den in gelber Farbe dargestellten historisch gewordenen Grenzverläufen sichtbar. Das Luftbild zeigt die Bewirtschaftung nach der Besitzeinweisung, die gelben Flurstücksgrenzen den Zustand der untergegangenen Grundstücksstruktur.

Das Bild ist aus der Überlagerung eines Digitalen Orthophotos mit der vektorbasierten Struktur der Flurstücksgrenzen entwickelt worden. Die Objekte der Flurstücksgrenzen aus dem ALKIS sind gelb eingefärbt worden. Das Überlagerungsbild ist mit einem Filter eines Bildbearbeitungsprogramms so verzerrt worden, dass ein dreidimensionaler, kugelförmiger Effekt entstanden ist.

Erstellt durch:

Projektgruppe Leitfaden ALKIS-LEFIS-dabag, Mai 2021

Verantwortlich:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat 306

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 44

- Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung -

Stand: 05.09.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Anweisungen | 4 |
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| 0 Vorwort | 7 |
| 1 Vorverfahren | 7 |
| 2 Anordnung oder Änderung des Verfahrens nach dem FlurbG..... | 8 |
| 3 Wertermittlung..... | 11 |
| 4 Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG..... | 11 |
| 5 Landabfindung und vorläufige Besitzeinweisung..... | 13 |
| 6 Flurbereinigungsplan..... | 14 |
| 7 Ausführungsanordnung (AAO)..... | 14 |
| 8 Führung des amtlichen Verzeichnisses durch die NVL..... | 15 |
| 9 Berichtigung des Liegenschaftskatasters | 15 |
| 10 Schlussfeststellung | 16 |
| 11 Liegenschaftsvermessungen im Auftrag Dritter, Anfertigung von Lageplänen, Bereitstellung von Geobasisdaten..... | 17 |
| 11.1 Liegenschaftsvermessungen im alten Rechtszustand | 17 |
| 11.2 Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand..... | 18 |
| 11.3 Anfertigung von Lageplänen | 19 |
| 11.4 Bereitstellung von Geobasisdaten..... | 19 |

Anlagen

| | |
|---|----|
| Anlage 1: Verfahrensablauf einer Flurbereinigung | 20 |
| Anlage 2: Schematische Darstellung der Gebietstypen | 26 |
| Anlage 3: Datenaustausch zwischen VKV und NVL | 28 |
| Anlage 4: Muster Dokumentenkennzeichen | 29 |
| Anlage 5: Übersicht der Objektpunkte | 30 |
| Anlage 6: Berichtigung des Liegenschaftskatasters | 32 |
| Anlage 7: Datenaustausch zwischen der NVL und der Vermessungsstelle | 39 |
| Anlage 8: Grenzpunkte auf der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes | 40 |
| Anlage 9: Zuständigkeiten für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz | 41 |

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Anweisungen

- [1] [Flurbereinigungsgesetz \(FlurbG\)](#) i. d. F. der Bekanntmachung v. 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- [2] [Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen \(NVerMG\)](#) v. 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), – VORIS 21160 –
- [3] [Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen \(LiegVermErlass\)](#), RdErl. d. MI v. 10.11.2020 – 44-23410/100 – VORIS 21160 –, (Nds. MBl. 2020, 1292, ber. S. 1546)
- [4] [Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen \(Raumbezugserlass\)](#) RdErl. d. MI v. 27. 10. 2021 – 44-23100-100 – VORIS 21160 – (Nds. MBl. 2021, Nr. 47, S.1721)
- [5] [AFIS-ALKIS-ATKIS-Datenübermittlung – Fachtechnische Datenübermittlungsrichtlinien](#) Teil II A und Teil II C, Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 16.03.2022
- [6] Richtlinien Fortführungsdokumente Informationssystem (FODIS) v. 8.10.2012, nicht veröffentlicht, verfügbar durch die Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Hinweis: Zur Öffnung der Links ist gegebenenfalls eine Anmeldung an NI-VORIS (Landesbedienstete) erforderlich.

Dokumenthistorie

| Datum | Beschreibung der Änderung | Durch |
|-------------------------|---|--|
| Mai 2021 | <ul style="list-style-type: none">- Erstmalige Erstellung des Leitfadens auf Basis des Leitfadens zur Zusammenarbeit zwischen der NVL und der VKV in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom Januar 2020- Berücksichtigung der Einführung des LEFIS in Niedersachsen | Drangmeister, Kiel, Lintelmann, Lischka, Nase, Schnupp, Winkler, Wodtke |
| Juli 2021 | <ul style="list-style-type: none">- Einarbeitung der Stellungnahmen der Ämter für regionale Landesentwicklung und der Regionaldirektionen des LGLN zum Entwurf vom 1.6.2021 | Drangmeister, Kiel, Lintelmann, Lischka, Nase, Schnupp, Winkler, Wodtke |
| Nov. 2021 | <ul style="list-style-type: none">- Überarbeitung Kap. 2.1 | MI, ML |
| März 2022 | <ul style="list-style-type: none">- Überarbeitung Kap 1.1 (Geometrieverbesserung nur in Ausnahmen) | MI, ML, Nase, Schnupp |
| Juni bis September 2024 | <ul style="list-style-type: none">- Überarbeitung aufgrund der Umstellungen auf AAA-AS 7.1 und LEFIS 7 - | Drangmeister, Daschkewitsch, Brinkmann, Kiel, Lintelmann, Lischka, Nase, Schnupp, Westphal, Wodtke |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------------|---|
| AAA | AFIS-ALKIS-ATKIS |
| AFIS | Amtliches Festpunktinformationssystem |
| AK | Amtliche Karte |
| ALK | Automatisierte Liegenschaftskarte |
| ALKIS | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| ArL | Amt für regionale Landesentwicklung |
| ÄrL | Ämter für regionale Landesentwicklung |
| ARZ | Abweichender Rechtszustand |
| AS 7.1 | Anwendungsschema 7.1 |
| ATKIS | Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem |
| AX | Präfix für die technische Bezeichnung eines ALKIS-Objekts |
| BRB | Objektart AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht (gesprochene Kurzform) |
| DGM | Digitales Geländemodell |
| DH | Datenerhebung |
| DHK | Datenhaltungskomponente |
| DOP | Digitales Orthophoto |
| DTK | Digitale Topographische Karte |
| DXF | Data Exchange Format |
| EDBS | Einheitliche Datenbankschnittstelle (Datenformat ALK) |
| EQK | Erhebungs- und Qualifizierungskomponente |
| ETRS89_h | Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Ellipsoidische Höhe |
| FAE | Fortführungsauftrag der Erhebung |
| FG 222 | Fachgebiet 222 des LGLN |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FlurGIS | Flurbereinigungsgrafikinformationssystem |
| FME | Fortführungsmitteilung Eigentümer |
| FODIS | Fortführungsdokumente Informationssystem |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GIS | Geografisches Informationssystem |
| KA | Katasteramt |
| LEFIS | Landentwicklungsfachinformationssystem |
| LGLN | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen |
| LiegVermErlass | Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen |
| LX | Präfix für die technische Bezeichnung eines LEFIS-Objekts |
| MI | Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport |
| ML | Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |
| NAS | Normbasierte Austauschschnittstelle |
| NBA | Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung |
| NVermG | Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen |
| NVL | Niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung |
| PG | Produktionsgruppe Flurbereinigung des LGLN |
| RBV | Rechtbehelfsverfahren |
| SLA | Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung |
| TG | Teilnehmergeinschaft |
| TöB | Träger öffentlicher Belange |

| | |
|-------------|--|
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VdAF | Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen |
| VKV | Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung |
| VTG | Verband der Teilnehmergeinschaften |
| WLDG | Workdatei Liegenschaftsbuch Datengewinnung |
| WMS | Web Map Service |
| ZPM | Zentrales Projektmanagement des LGLN |

0 Vorwort

Der folgende Leitfaden beschreibt die Zusammenarbeit zwischen der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) und der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) unter LEFIS und orientiert sich grundsätzlich an dem Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens. Ausführliche Informationen, auch zu den einzelnen Verfahrensschritten einer Flurbereinigung, sind der [Anlage 1](#) zu entnehmen.

Bei bundeslandübergreifenden Flurbereinigungsverfahren sind individuelle Abstimmungen vor Ort, in Niedersachsen mit der Produktionsgruppe Flurbereinigung (PG), zu treffen.

Die Einführung von AFIS-ALKIS-ATKIS (AAA) im Jahr 2011 hatte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen der NVL und der VKV. Der bisherige Leitfaden ist mit der Einführung von AAA angepasst worden. Die Einführung des Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS) im Herbst 2019 wird in der vorliegenden Neufassung des Leitfadens berücksichtigt. Dieser Leitfaden basiert auf einen grundsätzlich NAS-basierten Datenaustausch und stellt auf die Referenzversion der GID ab.

Die VKV hat ALKIS auf das AAA-Anwendungsschema 7.1 im November 2023 umgestellt. Die NVL wird LEFIS auf das AAA-Anwendungsschema im 2. Halbjahr 2024 anheben.

Die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sowie das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) - haben als Teil der NVL Zugriff auf die Angaben des amtlichen Vermessungswesens, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem FlurbG erforderlich ist. Eine Übersicht der Zuständigkeiten in Verfahren nach dem FlurbG enthält die [Anlage 9](#).

Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen müssen den Verwaltungsvorschriften der VKV entsprechen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Neuvermessung (Selbstbindungsprinzip).

Von wesentlicher Bedeutung ist der intensive und kontinuierliche Dialog zwischen den beteiligten Verwaltungen, um die komplexen Verfahrensschritte zwischen den Ansprechpartnern in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ([Anlage 9](#)) aufeinander abzustimmen.

Die geklammerte rote Schrift (z. B. „(ZPM)“, „(KA)“, „(PG)“) legt fest, welche Organisationseinheit aus der VKV zuständig ist.

1 Vorverfahren

1.1 Allgemeines

Möglichst frühzeitig ist zwischen der NVL und der VKV abzustimmen, wie das künftige Verfahrensgebiet abzugrenzen und vermessungstechnisch zu bearbeiten ist. Es werden zwei Varianten unterschieden:

- Gebiete mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster
- Neuvermessungsgebiete ([Anlage 2](#))

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit sind, spätestens mit der Festlegung des geplanten Verfahrens als „verbindliches Projekt“, auf Seiten der NVL und der VKV Ansprechpersonen zu bestimmen.

Durch das NBA Verfahren entstehen der NVL im Bereich der geometrischen Anpassungen umfangreiche Nacharbeiten. Aus diesem Grunde dürfen in Flurbereinigungsgebieten keine Homogenisierungen durch die VKV durchgeführt werden. Auch das Verschieben einzelner Grenzpunkte auf Solllage ist zu vermeiden. Jegliche Änderung der Geometrie ist grundsätzlich zu unterlassen. Jede Ausnahme darf nur mit Zustimmung des ÄrL erfolgen.

1.2 Aufgaben der NVL

- Mitteilung der vorläufigen Gebietsabgrenzung an die VKV ([KA](#)).
- Nutzung von WMS-Diensten soweit diese den fachlichen und technischen Anforderungen genügen.
- Anforderung digitaler Daten des Liegenschaftskatasters. Die NVL benennt das Gebiet in einer Shape-Datei ([Anlage 3](#)):
 - Beauftragung zur Einrichtung des NBA-Verfahrens

- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittierungsverfahren gemäß GeolInfoDok

1.3 Aufgaben der VKV

- Bereitstellung und Abgabe von Grafikdaten (DTK 25, AK 5, Digitale Orthophotos, Laserscandaten, DGM, DOM) (**Landesvermessung und Geobasisinformation**).
- Abgabe digitaler Daten des Liegenschaftskatasters auf Grundlage der gelieferten Shape-Datei (**Anlage 3**):
 - Einrichtung des NBA-Verfahrens (**ZPM**)
 - Bereitstellung der NBA-Grundausrüstung (**ZPM**)
 - Fallbezogene Änderungsdaten werden durch das Quittierungsverfahren bereitgestellt (**ZPM**)

Hinweis: Veränderungen der Lagebezeichnungen und Veränderungen der Bedingungsflächen sind der NVL über das Austauschpostfach, siehe **Anlage 3**, mitzuteilen (**KA**).

2 Anordnung oder Änderung des Verfahrens nach dem FlurbG

2.1 Allgemeines

Gebäude und Bauwerke gehören nicht zu den Regelungsstatbeständen des Flurbereinigungsverfahrens.

Gebäude und Bauwerke sind jedoch für die Beschreibung des Grund und Bodens i. S. d. NVermG von Bedeutung. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sind sie als planungsbedingte Gebäude-, Betriebs- und Hofraumflächen bedeutsam. Sie werden als Grafik aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters in das GIS der NVL übernommen. Bei der Festlegung der neuen Grenzen im Flurbereinigungsgebiet werden im Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich keine Gebäude erfasst. Bezüglich der Erhebung von Hofraumflächen stimmen sich die NVL und die VKV ab. Hofräume unterliegen nach FlurbG einem besonderen Schutz gegenüber Veränderungen (Bedingungsflächen). NVL und VKV stimmen auch die Vermessung von Gebäuden und Bauwerken ab, sofern die geometrische Qualität des Nachweises dieser Objekte dem Prinzip der Nachbarschaft nicht gerecht oder infolge der Planung der neuen Grundstücksstruktur scheinbare Grenzbebauungen oder -überbauungen im Nachweis des Liegenschaftskatasters entstehen würden. Diese Gebäude und Bauwerke müssen zum Zeitpunkt der Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Anforderungen der Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) entsprechen.

Bekannte Bodenbewegungsgebiete und Netzspannungen sind zu berücksichtigen.

Während der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt die NVL bei der VKV die Einführung neuer Katalogdaten (Objektarten 73007 Gemarkung, 73008 Flur, 73013 Lagebezeichnung Katalogeintrag, 73023 verschlüsselte Lagebezeichnung). Die VKV aktualisiert die Katalogdaten und stellt sie der NVL zur Verfügung.

2.1.1 Aufgaben der NVL

- Prüfung der Ausdehnung des aktuellen NBA-Verfahrens.
 - Ggf. Anpassung der Ausdehnung des NBA-Verfahrens
- Anforderung digitaler Daten des Liegenschaftskatasters. Die NVL liefert dazu das zu benutzende Gebiet in einem NAS-Auftrag (**Anlage 3**):
 - Ggf. Beauftragung zur Einrichtung/ Anpassung des NBA-Verfahrens
 - Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren
- Generierung der Objekt(e) AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht und Übergabe als Erhebungsdaten an die VKV. Diese Flächenobjekte müssen geometrisch flurstücksscharf sein.
- Übersendung des Einleitungsbeschlusses mit Gebietskarte an die VKV.

2.1.2 Aufgaben der VKV

- Abgabe digitaler Daten des Liegenschaftskatasters auf Grundlage des gelieferten NAS-Auftrages (**Anlage 3**):
 - Ggf. Einrichtung/ Anpassung des NBA-Verfahrens (**ZPM**)
 - Ggf. Bereitstellung der NBA-Grundausrüstung
 - Fallbezogene Änderungsdaten werden durch das Quittungsverfahren bereitgestellt
- Übernahme der Erhebungsdaten zur Änderung der Objekt(e) AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht in die AAA-Datenhaltung und Weitergabe über NI 13 an das Grundbuch (**Anlage 3**) (**PG**).
- Aktualisierung des Nachweises der Gebäude und Bauwerke im Liegenschaftskataster nach den Vorgaben des LiegVermErlasses; bei unzureichender geometrischer Qualität des Gebäudenachweises führt die VKV von Amts wegen Gebäudevermessungen zur Qualitätsverbesserung durch (**KA**).

2.2 Grenzfeststellung

Die Umringsgrenze des Neuvermessungsgebiets wird festgestellt. Eine Grenzfeststellung der gesamten oder von Teilen der Umringsgrenze ist nicht erforderlich, wenn die Grenzpunkte den Anforderungen des LiegVermErlasses genügen.

2.2.1 Aufgaben der NVL

- Festlegung des Neuvermessungsgebietes und Beauftragung der Vermessungsstelle mit der Feststellung der Umringsgrenze.
- Erzeugung der Objekt(e) LX_Sonderflaeche Neuvermessungsgebiet im alten Bestand:
 - Lieferung der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes als Shape an die Vermessungsstelle
- **Hinweis:** Bei Gemeindegrenzänderungen über die Grenze des Zuständigkeitsgebietes eines Katasteramtes hinaus sind diese Flächen wie Neuvermessungsgebiete zu berücksichtigen. Gemeindegrenzänderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant werden, erfordern eine zeitnahe Abstimmung mit der VKV.
- Aufstellung der neuen Flureinteilung und Absprache der Flurstücksnummerierung in Zusammenarbeit mit der VKV spätestens bis zur Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG. In der Karte der neuen Flureinteilung ist auf Gemeindegrenzänderungen hinzuweisen.
- Beantragung der Fortführung der Katalogdaten für neue Fluren und deren Gewannenbezeichnungen.
- Beantragung von Reservierungen für Punktkennungen und Flurstückskennzeichen für den Bereich des Neuvermessungsgebietes.

2.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Ermittlung aller Grenzpunkte der Umringsgrenze nach LiegVermErlass. Auf die Feststellung der Anfangs – oder Endpunkte der nach innen gehenden Flurstücksgrenzen kann verzichtet werden, wenn diese im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entfallen und die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist.
- Beibehaltung der vorhandenen Punktkennungen der VKV bei der Grenzfeststellung der Umringsgrenze.
- Antrag auf Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung an die VKV.

2.2.3 Aufgaben der VKV

- Absprache der neuen Flureinteilung (**KA**).
- Aktualisierung der Katalogdaten (**PG**).

- Reservierung der Punktkennungen und Flurstücksnummern nach Absprache mit der NVL (PG).
 - **Hinweis:** Bei Änderungen am Katasteramtsrand können sich die Flächenanteile der betroffenen AAA-Datenhaltungskomponenten am Nummerierungsbezirk (Grenz-NBZ) ändern, dabei ist die Karte der neuen Flureinteilung zu berücksichtigen. Die prozentuale Verteilung von Punktnummern ist neu zu berechnen. (PG).
- Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Stützpunkte auf der Geraden zwischen zwei Grenzpunkten liegen. Erst im Anschluss daran kann beim ArL mit der Bearbeitung des neuen Bestandes begonnen werden. (KA).
 - Hinweis: Bearbeitung der Grenzpunkte auf der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes (Anlage 8).
- Informationen über Fortführungen des Liegenschaftskatasters sind der NVL über das Austauschpostfach mitzuteilen (Anlage 3) (KA).

2.2.4 Aufgaben der NVL

- Hinweis: Mit der Bearbeitung des neuen Bestandes kann erst begonnen werden, wenn die Grenzfeststellung vollständig im ALKIS eingetragen worden ist.
- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren (Anlage 3).
- Anpassung der LX-Objekte an die AX-Flurstücke im Bereich der Umringsgrenze.
- Lieferung der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes nach Abschluss der Grenzfeststellung als Shape, damit die VKV die Objekte an der Verfahrens- und Neuvermessungsgrenze auftrennen kann.

2.2.5 Aufgaben der VKV

- Auftrennung der Flächenobjekte an der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes nach Abschluss der Grenzfeststellung (anhand der Shape-Datei) (PG).
 - Aufzutrennende Flächenobjekte sind:
 - Flächen der tatsächlichen Nutzung
 - AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht mit Art der Festlegung ungleich dem Wert Flurbereinigungs-gesetz (2100)AX_KlassifizierungNachStrassenrecht
 - AX_KlassifizierungNachWasserrecht
 - AX_NaturUmweltOderBodenschutzrecht: ADF 1622 (Geschützter Landschaftsbestandteil), 1634 (Altlast), 1651 (Besonders geschütztes Biotop), 1652 (Besonders geschütztes Feuchtgrünland), 1653 (Naturdenkmal)
 - AX_Denkmalschutzrecht
 - Nicht aufzutrennende Flächenobjekte sind:
 - Bodenschätzung, Bewertung
 - Öffentlich-rechtliche Festlegungen
 - AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht mit Art der Festlegung **gleich** dem Wert Flurbereinigungs-gesetz (2100)

2.3 Änderung des Verfahrensgebietes

2.3.1 Aufgaben der NVL

- Prüfung der Ausdehnung des aktuellen NBA-Verfahrens.
 - Ggf. Anpassung der Ausdehnung des NBA-Verfahrens
- Anforderung digitaler Daten des Liegenschaftskatasters. Die NVL liefert dazu das Gebiet in einer Shape-Datei (Anlage 3).
 - Ggf. Beauftragung zur Einrichtung/ Anpassung des NBA-Verfahrens

- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren
- Geometrische Änderung der Objekt(e) AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht und Übergabe als Erhebungsdaten im NAS-Format an die VKV. Diese Flächenobjekte müssen geometrisch flurstücksscharf sein.
- Übersendung des Änderungsbeschlusses mit entsprechender Gebietskarte an die VKV.

2.3.2 Aufgaben der VKV

- Übernahme der Erhebungsdaten zur Änderung der Objekt(e) AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht in die AAA-Datenhaltung und Weitergabe über NI 13 an das Grundbuch (**Anlage 3**) (PG).

2.4 Änderung des Neuvermessungsgebietes

Die Änderung der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes erfordert für diesen Bereich eine zusätzliche Grenzfeststellung entsprechend Ziffer **2.2**.

3 Wertermittlung

3.1 Allgemeines

Grundlage der Wertermittlung (zur wertgleichen Abfindung) bilden die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung. Die NVL veranlasst im Vorverfahren bei der Finanzverwaltung eine Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse.

3.2 Aufgaben der NVL

- Angabe, welche zusätzlichen Landschaftsinformationen benötigt oder ggf. erfasst werden sollen (z. B. Masten, Zäune, Siloflächen); bei Verfügbarkeit aktueller digitaler Orthophotos, können die Informationen hieraus entnommen werden.

3.3 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Ggf. Erhebung der von der NVL benötigten zusätzlichen Landschaftsinformationen und Abgabe der Ergebnisse an die NVL.

3.4 Aufgaben der VKV

- Zeitnahe Aktualisierung und Fortführung der Bodenschätzungsangaben (**Anlage 3**).

4 Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG

4.1 Gebiete mit unveränderten Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster

Soweit nicht alle baulichen Anlagen nach § 41 FlurbG innerhalb bestehender Flurstücke erstellt werden können, sind vorab die Flurstücke durch Liegenschaftsvermessungen im alten Rechtszustand des Liegenschaftskatasters zu bilden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die neuen Flurstücksgrenzen im alten Rechtszustand endgültig festgelegt.

4.1.1 Aufgaben der NVL

- Zusammenstellung der für jede Anlage erforderlichen Absteckungselemente, Punktkennungen, Zwangspunkte und planerischen Vorgaben sowie einzuhaltenden Genauigkeiten für die Punktübertragung bzw. -aufnahme.
- Beauftragung der Vermessungsstelle mit der vermessungstechnischen Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der Bedingungsflächen in die Örtlichkeit (vor Ausbau der Anlagen) oder mit der örtlichen Erhebung.

4.1.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Ausführung der vorgegebenen Vermessungen zum Plan nach § 41 FlurbG anhand der Unterlagen.
- Abgabe der Ergebnisse der Vermessungen zum Plan nach § 41 FlurbG an die VKV.

4.1.3 Aufgaben der VKV

- Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster.
- Abgabe der Fortführungsmitteilungen an die NVL.

4.2 Neuvermessungsgebiete

Alle Anlagen des Plans nach § 41 FlurbG sowie die Bedingungsflächen (z. B. Hofraumflächen), soweit diese nicht bereits im Zuge der Grenzfeststellung miterfasst worden sind, werden in die Örtlichkeit übertragen bzw. nach ihrem Ausbau örtlich erfasst. Die Grenzpunkte sind temporär (nicht dauerhaftes Material) zu kennzeichnen.

4.2.1 Aufgaben der NVL

- Erstellung von Auszügen aus dem Plan nach § 41 FlurbG (Karte, Detailpläne, Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), soweit sie für die vermessungstechnische Bearbeitung erforderlich sind.
- Zusammenstellung der für jede Anlage erforderlichen Absteckungselemente, Punktkennungen, Zwangspunkte und planerischen Vorgaben sowie einzuhaltenden Genauigkeiten für die Punktübertragung bzw. -aufnahme und Abgabe an die Vermessungsstelle ([Anlage 7](#)).
- Beauftragung der Vermessungsstelle mit der vermessungstechnischen Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der Bedingungsflächen in die Örtlichkeit (vor Ausbau der Anlagen) oder mit der örtlichen Erhebung.
- Abgabe einer digitalen Übersichtskarte als Shape zu Informationszwecken nach Erstellung der Planungskarten an die VKV.

4.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Vermessungstechnische Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und der Bedingungsflächen in die Örtlichkeit (vor Ausbau der Anlagen) auf einfache Art (durch eine einmal bestimmte Absteckung und deren Dokumentation) oder örtliche Erhebung der Anlagen.
- Abgabe der Punktdaten und der Grafik an die NVL ([Anlage 7](#)).

4.2.3 Aufgaben der NVL

- Übernahme der Erhebungsdaten in den neuen Bestand. Verwendung der Shape-Datei zur Erzeugung der Blöcke.

5 Landabfindung und vorläufige Besitzeinweisung

5.1 Landabfindung in Gebieten mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster

Die Flurstücksgrenzen der Landabfindung sind durch Liegenschaftsvermessungen in die Örtlichkeit zu übertragen.

5.1.1 Aufgaben der NVL

- Erstellung einer Übersichtskarte mit den Festlegungen für die zu zerlegenden Flurstücke.
- Beauftragung der Vermessungsstelle mit der Durchführung der Zerlegung.

5.1.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Ausführung der vorgegebenen Zerlegung.
- Abgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung an die VKV.

5.1.3 Aufgaben der VKV

- Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster.
- Abgabe der Fortführungsmitteilungen an die Beteiligten inkl. NVL.

5.2 Landabfindung in Neuvermessungsgebieten

5.2.1 Aufgaben der NVL

- Abgabe der Punktdaten und des Flurbereinigungsriß L an die Vermessungsstelle ([Anlage 7](#)).
- Zusammenstellung der Angaben über die vorgesehene Art der Vermarkung.

5.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Übertragung der Punktdaten in die Örtlichkeit auf einfache Art; temporäre Kennzeichnung der Grenzpunkte mit nicht dauerhaftem Material. Bei dauerhafter Kennzeichnung der Grenzpunkte ist der LiegVermErlaß anzuhalten und dies zu dokumentieren.
- Abgabe der aktualisierten Punktdaten an die NVL zwecks Rückfluss über abweichende Vermarkungsarten ([Anlage 7](#)).

5.2.3 Aufgaben der NVL

- Übernahme der aktualisierten Punktdaten in den neuen Bestand ([Anlage 7](#)).

5.3 Vorläufige Besitzeinweisung

5.3.1 Aufgaben der NVL

- Mitteilung der neuen Feldeinteilung an die VKV und Abgabe einer digitalen Übersichtskarte im Shape-Format.

5.3.2 Aufgaben der VKV

- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung (TN) unter Berücksichtigung der Angaben über die neue Feldeinteilung. Die Grundsätze von Ziffer [2.2.3](#) sind zu beachten ([KA](#)).

6 Flurbereinigungsplan

6.1 Allgemeines

Der Flurbereinigungsplan fasst in seinen Bestandteilen das Ergebnis des Verfahrens nach dem FlurbG zusammen. Die NVL stellt den Flurbereinigungsplan auf. Jedem Beteiligten wird ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt.

6.2 Aufgaben der NVL

- Grundbuchblattweise Abgabe bekannt gewordener Adressänderungen an die VKV.

7 Ausführungsanordnung (AAO)

7.1 Vorbereitungen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Zur Verkürzung des Zeitraums, in dem die NVL das amtliche Verzeichnis führt, treffen NVL und VKV frühzeitig verbindliche Absprachen über die Zeitplanung zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

7.1.1 Gebiete mit unveränderten Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster

7.1.1.1 Aufgaben der NVL

- Interner Abgleich des beschreibenden Teils.
- Aufbereitung der beschreibenden Flurbereinigungsdaten zur Abgabe an die VKV ([Anlage 3](#)).

7.1.2 Neuvermessungsgebiete

In Zusammenarbeit zwischen NVL und VKV ist die TN zu aktualisieren. Mit dem NBA – Verfahren liegt auf Seiten der NVL die aktuelle TN vor, die geometrisch nicht zu den Flurstücksgrenzen des neuen Bestandes passt.

7.1.2.1 Aufgaben der NVL

- Beantragung der FODIS Blattnummer der Übersicht der Objektdaten zur Aktualisierung in der Fachdatenverbindung „Dokumentenkenneichen Grenzpunkt“.
- Fachliche und technische Prüfung der Daten in LEFIS.
- Aufbereitung der Flurbereinigungsdaten zur Abgabe an die VKV.
- Randabgleich zwischen ALKIS Flurstücken und denen in LEFIS im neuen Bestand erzeugten Flurstücken.
- Abgabe der alten und neuen Grenz- und Stützpunkte als Shape-Datei zum Zerschlagen der Objekte.
- Lieferung eines Flächenshapes an die VKV zur Überprüfung der aufgetrennten Flächen an der Umringsgrenze.
- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren ([Anlage 3](#)).

7.1.2.2 Aufgaben der VKV

- Vergabe der einzutragenden Dokumentenkenneichen FODIS nach [Anlage 4](#) durch die VKV und Übermittlung an das SLA ([KA](#)).
- Übernahme der neuen Grenz- und Stützpunkte ([PG](#)).
- Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten an die NVL ([PG](#)).

7.2 Sperren und Simulation

7.2.1 Aufgaben der NVL

- **Hinweis:** LEFIS Daten dürfen nicht geändert werden.
- Mitteilung an die VKV, dass das Projekt zur Simulation angelegt und gesperrt werden kann.
- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren (**Anlage 3**).
- Übernahme der FODIS Blattnummer in die Übersicht der Objektdaten.
- Übermittlung **eines** Fortführungsauftrages **je** ALKIS-Datenhaltungskomponente (DHK) je Bodenordnungsverfahren an die VKV zur Simulation und zum späteren Gebietsaustausch. Objekt(e) AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht werden **nicht** gelöscht (**Anlage 5**).
- Bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren: Setzen des Attributs RBV auf "TRUE" für betroffene Flurstücke im Verfahrensgebiet.
- Aufbereitung und Abgabe der Übersicht der Objektdaten in digitaler Form (**Anlage 5**).
- Abgabe einer Liste zum Fortführungsriss durch GeoPard.

7.2.2 Aufgaben der VKV

- Eintragung einer Veränderungssperre (Fortführungsstopp) zum Sperren der Objekte im Verfahrensgebiet (**PG**).
- Mitteilung an NVL, dass die Änderungsdaten abgerufen werden können (**PG**).
- Übernahme der Erhebungsdaten in die ALKIS-Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (**PG**).
- Absprache zu der Fortführung von Punktorten und der sonstigen ALKIS-Objekte, die außerhalb der veränderten Katasteramtsgrenze liegen (**PG/KA**).
- Ausführung, Prüfung und Bewertung der Fortführungssimulation (**PG**).
- Mitteilung nach erfolgreicher Fortführungssimulation an das SLA, dass die AAO erlassen werden kann (**PG**).

7.2.3 Aufgaben der NVL

- Erlassen der AAO durch das ArL nach Freigabe durch das SLA.

7.3 Ausführungsanordnung (neuer Rechtszustand)

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Eintragung in das Liegenschaftskataster dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke. Zu diesem Zeitpunkt werden die Flurstücke im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ungültig. Grundsätzlich soll die Kennzeichnung der im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ungültig gewordenen Flurstücke mit dem Attribut „Abweichender Rechtszustand“ (ARZ) entfallen.

8 Führung des amtlichen Verzeichnisses durch die NVL

Für Liegenschaftsvermessungen stellt die NVL die Vermessungsunterlagen in Neuvermessungsgebieten den mit der Vermessung beauftragten Stellen über die VKV zur Verfügung.

Die NVL führt das amtliche Verzeichnis, gibt die Veränderungen des amtlichen Verzeichnisses den Beteiligten bekannt und teilt sie dem Finanzamt sowie dem Grundbuchamt mit (siehe Ziffer 11.2).

9 Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Mit dem Ersuchen auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters und der Abgabe der Daten an die VKV ist die VKV wieder liegenschaftskatasterführende Stelle (**Anlage 6**).

9.1 Aufgaben der NVL

- Stellen des Berichtigungsersuchens an die VKV.

9.2 Aufgaben der VKV

- Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund der von der NVL gelieferten Erhebungsdaten; das Liegenschaftskataster wird **vor** dem Grundbuch berichtigt (Gebietsaustausch) (PG).
- Erstellung von Datensätzen des Liegenschaftskatasters zur Berichtigung des Grundbuchs und Abgabe an das Grundbuchamt (PG/ZPM).
- Mitteilung an die NVL, dass die Berichtigung des Liegenschaftskatasters abgeschlossen ist (PG/FG222).
- Ausführung von Nacharbeiten in Neuvermessungsgebieten: (KA/PG)
 1. Anpassung der Objekte der Bodenschätzung und der Bewertung.
Hinweis: Ein Objekt der Bodenschätzung darf nicht in Straßenflächen vorhanden sein (Plausibilitätsprüfung in ALKIS). Aus diesem Grund müssen die Objekte der Bodenschätzung **vor** dem Speichern in der DHK angepasst werden
 2. Aktualisierung der Attribute der Neupunkte an der Landesgrenze (Landesgrenzmarke usw.)
 3. Löschung der unvermarkten Läuferpunkte in der Umringsgrenze
- Bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren Übermittlung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters (ALKIS-Objekte) auch nach Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die NVL (KA).
- Bei vorläufigen Bestandsverzeichnisnummern und Änderung des Flurstückskennzeichens, bei der NVL den Antrag auf vorgezogene Grundbuchberichtigung stellen (KA).

10 Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Schlussfeststellung.

Alle Rechtsbehelfsverfahren müssen abgeschlossen sein.

10.1 Aufgaben der NVL

- Bei ehemals anhängigen Rechtsbehelfsverfahren: Mitteilung der Flurstücke mit verändertem Attribut RBV („false“) als Liste an die VKV (Anlage 3).
- Mitteilung über die Rechtskraft der Schlussfeststellung an die VKV.
- Auftrag zur Löschung des Objekts AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht mit Gebietskarte per E-Mail.

10.2 Aufgaben der VKV

- Bei ehemals anhängigen Rechtsbehelfsverfahren: Setzen des veränderten Attributs RBV („false“) (PG).
- Löschung des Objektes AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht und Weitergabe über NI 13 an das Grundbuch (Anlage 3) (PG).
- Nach Bestätigung vom Grundbuch, Information an das SLA (PG).

11 Liegenschaftsvermessungen im Auftrag Dritter, Anfertigung von Lageplänen, Bereitstellung von Geobasisdaten

11.1 Liegenschaftsvermessungen im alten Rechtszustand

11.1.1 Gebiete mit unveränderten Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster

11.1.1.1 Aufgaben der NVL

- Entscheidung zur beabsichtigten Liegenschaftsvermessung.
- Mitteilung an die Vermessungsstelle, welche Personen neben Eigentümer*innen und Erbbauberechtigten, Antragstellenden sowie Erwerbenden hinzugezogen werden müssen, um deren rechtliche Interessen berücksichtigen zu können (**Anlage 1**, Nebenbeteiligte nach § 10 FlurbG).
- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren. (**Anlage 3**).

11.1.1.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Beantragung von Vermessungsunterlagen und Einholung der Zustimmung der NVL zur beantragten Zerlegung/Sonderung.
- Durchführung der örtlichen Vermessung oder Sonderung, unabhängig vom Stand des Verfahrens, nach den Regelungen des LiegVermErlasses.
- Abgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung an die VKV.

11.1.1.3 Aufgaben der VKV

- Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster (**KA**).
- Mitteilung an NVL, dass die Änderungsdaten abgerufen werden können (**Anlage 3**) (**KA**).

11.1.2 Neuvermessungsgebiete

Liegen die Flurstücksgrenzen der neuen Feldeinteilung noch nicht fest oder liegen sie fest und sollen noch in den alten Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen werden, ist eine Liegenschaftsvermessung durchzuführen.

Liegen die Flurstücksgrenzen der Landabfindung fest und sind die Beteiligten in den Besitz eingewiesen, ist eine örtliche Vermessung des Besitzstücks der Neuzuteilung durchzuführen. Parallel dazu ist im Liegenschaftskataster ein „Ersatzflurstück“ durch Sonderung im alten Rechtszustand zu bilden („Vermessung im Neuzustand und Sonderung im Altzustand“).

11.1.2.1 Aufgaben der NVL

- Entscheidung zur Vermessung und die Art der Verfahrensweise in Abhängigkeit vom Verfahrensstand.
- Übersendung der erforderlichen Unterlagen aus den Nachweisen des Verfahrens an die Vermessungsstelle (**Anlage 7**).
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Flurbereinigungsplan.
- Beantragung der fallbezogenen Änderungsdaten durch das Quittungsverfahren (**Anlage 3**).

11.1.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Beantragung von Vermessungsunterlagen und Einholung der Zustimmung der NVL zur beantragten Zerlegung oder Sonderung.

Variante 1:

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung liegen noch nicht fest oder liegen fest und sollen noch in den alten Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen werden:

- Liegenschaftsvermessung erfolgt nach den Vorgaben des LiegVermErlasses.
- Sofern die neue Feldeinteilung festliegt, ist die Vermessung nach den Vorgaben der vorgesehenen neuen Feldeinteilung durchzuführen; dabei ist der Bezug zum Grenznachweis

des Liegenschaftskatasters sowie die Verbindung zur Vermessung des Plans nach § 41 FlurbG oder zur Vermessung der Landabfindung herzustellen; die Grenzen der neuen Feldeinteilung sind im Fortführungsriß und im Amtlichen Grenzdokument als vorgesehene Grenze zu behandeln.

- Berücksichtigung der Vorgaben der NVL bei der Vergabe der Punktkennung.
- Abgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung an die VKV.

Variante 2:

Die Grenzen der Landabfindung liegen fest und die Beteiligten sind in den Besitz eingewiesen worden:

- Durchführung der Sonderung und örtliche Vermessung des Besitzstücks in der neuen Feldeinteilung nach den Vorgaben der NVL.
- **Hinweis:** Eine örtliche Vermessung ist keine Liegenschaftsvermessung.
- Abgabe der Ergebnisse der örtlichen Vermessung des Besitzstücks und der Sonderung des Flurstücks (sog. Ersatzflurstücks) an die VKV (**Anlage 7**).

11.1.2.3 Aufgaben der VKV

- Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster (**KA**).
- Abgabe der Ergebnisse der örtlichen Vermessung und Mitteilung an NVL, dass die Änderungsdaten abgerufen werden können und ggf. Übergabe der Ergebnisse der örtlichen Vermessung des Besitzstücks an die NVL (**Anlage 3** und **Anlage 7**) (**KA**).

11.2 Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand

In der Zeit vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters führt die NVL das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren bleibt auch nach Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Zustimmungsvorbehalt der NVL für alle Liegenschaftsvermessungen an Flurstücksgrenzen (ohne Gebäudevermessung) bestehen.

11.2.1 Aufgaben der NVL

- Erteilung der Zustimmung für die Liegenschaftsvermessung und Abgabe der notwendigen Vermessungsunterlagen an die Vermessungsstelle (**Anlage 7**).
- Mitteilung über erfolgte Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das amtliche Verzeichnis an die VKV.
- Bekanntgabe der Veränderungen an die Beteiligten und Mitteilung an das Finanzamt sowie an das Grundbuchamt.

11.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Erstellung von Vermessungsunterlagen und Durchführung der Liegenschaftsvermessung.
- Einholung der Zustimmung für die Liegenschaftsvermessung bei der NVL.
- Abgabe der sonstigen Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis an die NVL über die VKV (**Anlage 7**).

11.2.3 Aufgaben der VKV

- Bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren: Mitteilung der Änderung nach Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die NVL (**Anlage 3**) (**KA**).

11.3 Anfertigung von Lageplänen

11.3.1 Anfertigung von Lageplänen im alten Rechtszustand

11.3.1.1 Aufgaben der NVL

- Mitteilung, ob für den Bereich des Lageplans eine Neuvermessung eingeleitet ist.
- Übersendung der vorhandenen Unterlagen aus der Neuvermessung und Abgabe an die Vermessungsstelle.

11.3.1.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Mitteilung über den Antrag zur Anfertigung eines Lageplans an die NVL.
- Anfertigung des Lageplans inkl. Hinweis „In Bodenordnungsverfahren einbezogenes Flurstück“.

11.3.2 Anfertigung von Lageplänen im neuen Rechtszustand

In der Zeit vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters führt die NVL das amtliche Verzeichnis. Bei anhängigen Rechtsbehelfsverfahren ist durch die Vermessungsstelle auch nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters die Zustimmung zur Anfertigung eines Lageplans von der NVL über die VKV einzuholen.

11.3.2.1 Aufgaben der NVL

- Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen aus dem amtlichen Verzeichnis und Abgabe an die Vermessungsstelle.

11.3.2.2 Aufgaben der Vermessungsstelle

- Mitteilung über den Antrag zur Anfertigung eines Lageplans an die NVL und Anfertigung des Lageplans inkl. Hinweis „In Bodenordnungsverfahren einbezogenes Flurstück“.

11.4 Bereitstellung von Geobasisdaten

- Die Bereitstellung von Geobasisdaten erfolgt auch in Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich über das LGLN.

Anlage 1: Verfahrensablauf einer Flurbereinigung

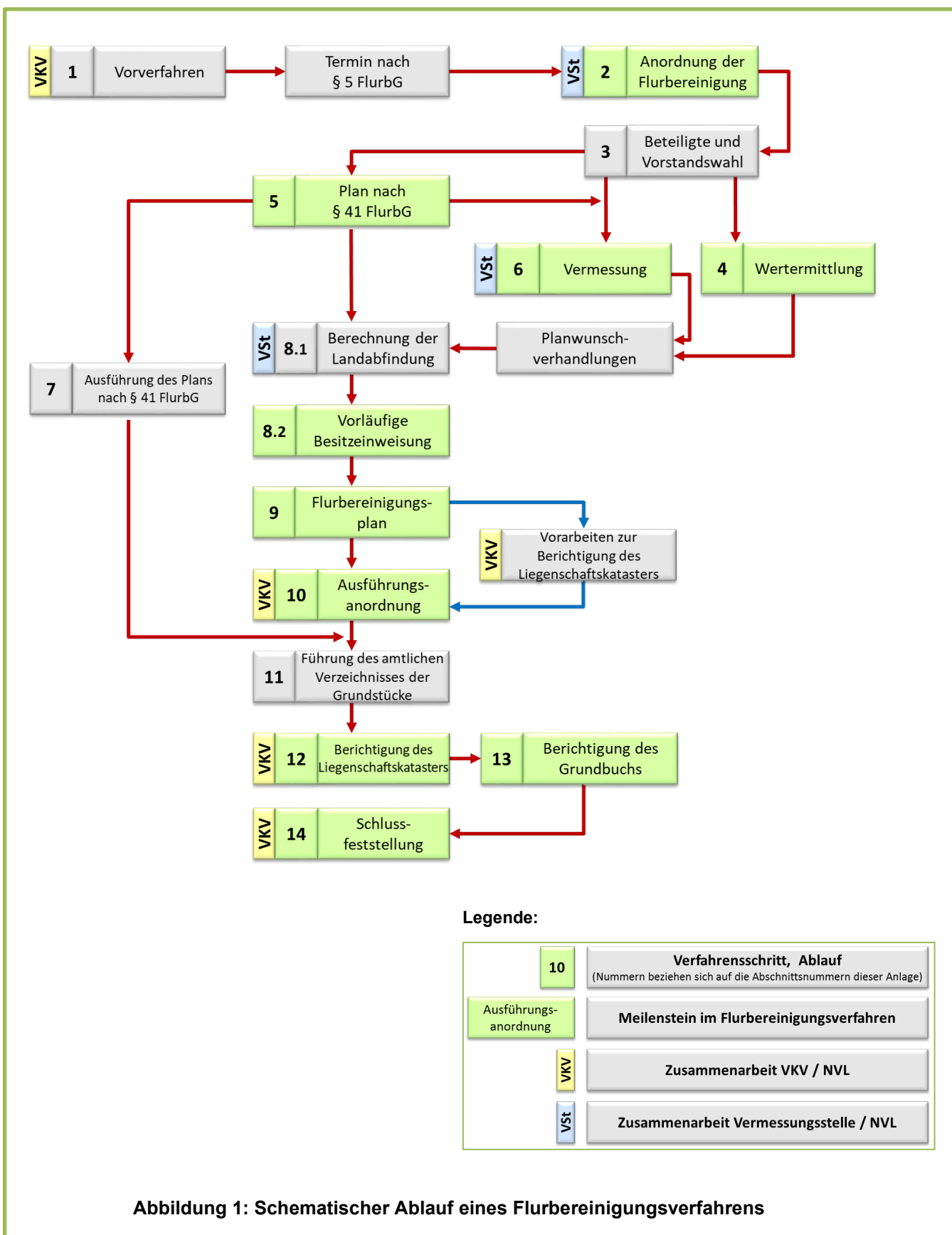


Abbildung 1: Schematischer Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens

0 Verfahrensarten und Zuständigkeiten

Das Flurbereinigungsgesetz unterscheidet je nach Zielsetzung verschiedene Arten von Bodenordnungsverfahren:

- die Flurbereinigung nach § 1 i. V. m. § 37 FlurbG („klassisches“ bzw. „rein agrarisches“ Verfahren),
- die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG,
- die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 ff. FlurbG,
- die beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 ff. FlurbG sowie
- den freiwilligen Landtausch nach § 103 a ff. FlurbG.

1 Vorverfahren

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen, das jährlich vom ML für einen Planungszeitraum von fünf Jahren fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Stufe 1 ist die „Projektempfehlung“, Stufe 2 die „Projektempfehlung, die zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll“ und Stufe 3 das „verbindliche Projekt“, das für die Einleitung vorgesehen ist.

Im Zuge der Verfahrensentwicklung zum verbindlichen Projekt werden die Träger öffentlicher Belange (TöB) bei der Konkretisierung der fachlichen Ziele beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung beschafft sich die NVL von ihnen Bestands- und Planungsunterlagen, die das Gebiet des geplanten Flurbereinigungsverfahrens berühren.

Aus der Summe der Unterlagen und der Informationen aus dem Vorverfahren wird die räumliche Festlegung des Projektes („Verfahrensgebiet“) sowie Maßnahmen zur Entwicklung des Verfahrensgebietes und zur Erfüllung des Verfahrenszweckes abgeleitet (Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG). Die voraussichtlichen Ausführungskosten des Projektes und die geplante Finanzierung der Ausführungskosten sind Bestandteile der Neugestaltungsgrundsätze.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt sind die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde beim ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, dass die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

Die NVL klärt danach die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren auf und nimmt die Stellungnahmen der TöB zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren entgegen (Aufklärungs- und Anhörungstermine).

2 Anordnung der Flurbereinigung

Hält die NVL nach Abschluss der Aufklärungs- und Anhörungstermine die Durchführung eines Verfahrens nach dem FlurbG für weiterhin erforderlich, wird das Verfahrensgebiet endgültig abgegrenzt, ein Verzeichnis der einzubeziehenden Flurstücke aufgestellt und das verbindliche Projekt (weiterhin: Flurbereinigungsverfahren) angeordnet.

Der Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke wird öffentlich bekannt gemacht und mit Rechtsbehelf versehen.

Bei begründeten Widersprüchen hat die NVL das Verfahrensgebiet abzuändern.

3 Beteiligte und Vorstandswahl

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten (§ 10 FlurbG). Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten. Nebenbeteiligte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die ein rechtliches Interesse im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können. Hierzu gehören sowohl Inhaber von im Grundbuch gebuchten Rechten (Gläubiger) als auch Gemeinden sowie Wasser- und Bodenverbände.

Die Teilnehmer bilden zusammen die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die TG wählt einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Dieser führt die nach dem Flurbereinigungs-gesetz festgelegten Geschäfte der TG aus. Hierzu zählen u. a. der Ausbau von Wegen und Gewässern und die damit verbundene finanzielle Abwicklung.

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden, der die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

In der Regel tritt die TG einem Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) bei, der für sie weitgehend die Geschäfte erledigt. Hierzu zählen u. a. eine mögliche Bereitstellung von Messgehilfen und die Begleichung von Rechnungen, hier insbesondere des Ausführungskostenanteiles für Vermessungen.

4 Wertermittlung

Die Teilnehmer haben einen Anspruch darauf, neue Flächen zugeteilt zu bekommen, die im Wert den von ihnen eingebrachten alten Flurstücken entsprechen.

Dabei wird der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers ins Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahrensgebiet gesetzt, d. h., es werden nicht absolute, sondern relative Werte ermittelt.

Die Wertermittlung dient darüber hinaus u. a.:

- der Bemessung der Teilnehmerbeiträge nach § 19 FlurbG,
- der Ermittlung der Landabzüge nach § 47 FlurbG sowie
- als Grundlage der Festsetzung der Geldentschädigung für Mehr- oder Minderausweisungen und für Landverzichte nach § 52 FlurbG.

Bei der Wertermittlung sind grundsätzlich die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung zugrunde zu legen.

Die NVL wertet dafür die von der VKV zur Verfügung gestellten Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung, die zuvor in das Grafiksystem der NVL eingetragen wurde, aus.

In dem Termin zur Einleitung der Wertermittlung wird dem Vorstand die Bodenschätzung anhand der aus der Grafik erzeugten Karte erklärt und Besonderheiten im Flurbereinigungsverfahren erörtert. Die Ergebnisse werden in einem Wertermittlungsrahmen festgehalten.

Während die Bodenschätzung nur landwirtschaftliche Flächen erfasst, werden in dem Wertermittlungsrahmen **alle** Flächen berücksichtigt.

Die NVL übernimmt die Werte des Wertermittlungsrahmens in die Grafik. Hierbei wird jeder Wertzahl die Nutzung nach dem Nutzungsartenkatalog zugeordnet.

Die von der NVL einer Fläche zugeordnete Nutzungsart ist auf die Vergleichbarkeit aller Flächen und auf den Grundsatz der wertgleichen Abfindung abgestellt und kann daher von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen tatsächlichen Nutzung abweichen.

Aus diesem Grunde können bei Abgabe der Ergebnisse an das Liegenschaftskataster zum Abschluss des Projektes die Angaben zur tatsächlichen Nutzung (vorläufige Angaben bis zur Aktualisierung durch die VKV) nicht ohne weiteres abgeleitet werden.

Die aus der Grafik erzeugten Karten dienen zur Vorlage und Erläuterung der Ergebnisse für die Beteiligten in einem Anhörungstermin. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die NVL die Ergebnisse fest.

5 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) ist die Grundlage für die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes. Er wird aus den Neugestaltungsgrundsätzen entwickelt und erarbeitet.

Der Plan wird im Benehmen mit dem Vorstand der TG aufgestellt und den beteiligten TöB zur Stellungnahme vorgelegt. Ihre Einwendungen werden in einem Ausschlussstermin erörtert. Soweit Einwendungen begründet sind, werden diese eingearbeitet.

Sind im Anhörungstermin keine Einwendungen vorgebracht worden, wird der Plan durch die NVL genehmigt.

Kann den Einwendungen nicht abgeholfen werden, wird der Plan nach § 41 FlurbG dem ML zur Feststellung vorgelegt.

Der Plan nach § 41 FlurbG („Wege- und Gewässerplan“) besteht aus:

- dem Erläuterungstext,
- der Maßnahmenkarte (1 : 5 000),
- dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF). Es beschreibt alle Bauwerke nach Art und Umfang,
- landschaftspflegerischer Begleitplan; er enthält neben den Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft weitere Maßnahmen des Boden-, Natur- und Landschaftsschutzes und Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und
- den Beiheften (z. B. Aufstellung der zu erwartenden Kosten, Finanzierungsplan).

6 Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes können Aufmessungen der Örtlichkeit erforderlich werden, soweit die benötigten Informationen für die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nicht aus vorhandenen Unterlagen, Daten und DOP entnommen werden können.

7 Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG

Für die Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG, d. h. für den Ausbau der Anlagen, ist die TG als Trägerin der Maßnahmen zuständig. Für die Bauleitung bedient sie sich in der Regel eines Ingenieurbüros mit dem erforderlichen Sachverstand. Die staatliche Bauaufsicht obliegt der NVL.

Die Anlagen werden nach dem Ausbau unmittelbar an den vorgesehenen Unterhaltungsträger übergeben.

Bei der Umsetzung des Planes nach § 41 FlurbG ist darauf zu achten, dass die für die jeweilige Maßnahme festgesetzten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zeitgleich ausgeführt werden.

8 Landabfindung

8.1 Grundlagen

Der Abfindungsanspruch des Teilnehmers ergibt sich aus dem Wertverhältnis seiner eingebrachten Grundstücke, vermindert im Wesentlichen um den Landabzug für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 47 FlurbG.

Um die Wünsche der Teilnehmer zu hören, werden mit allen Teilnehmern Gespräche (Planwünschgespräche) geführt.

Die in diesen Gesprächen gesammelten Erkenntnisse dienen als Planungsgrundlage für die neue Feldeinteilung. Hierbei sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen.

8.2 Vorläufige Besitzeinweisung

Um die Beteiligten möglichst frühzeitig in die Vorteile des Planungsergebnisses zu bringen, können sie in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- Das Verhältnis der Abfindung zur Einlage jedes Beteiligten muss feststehen,
- es müssen endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen und
- die neuen Grenzen müssen in die Örtlichkeit übertragen worden sein.

Die vorläufige Besitzeinweisung ist ein Verwaltungsakt, den die NVL erlässt und gegen den Widerspruch von jedem einzelnen Teilnehmer erhoben werden kann. Begründete Widersprüche führen zu einer Veränderung der Besitzeinweisung.

9 Flurbereinigungsplan

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und ihre Abfindungen sind nachzuweisen; die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln. Der Flurbereinigungsplan besteht aus einem textlichen Teil, den Nachweisen und den Karten. Er wird nach Prüfung durch das ML den Beteiligten bekannt gegeben. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen in einem Anhörungstermin, der ein Ausschlussstermin ist, vorgebracht werden.

Zur Abhilfe begründeter Widersprüche kann der Flurbereinigungsplan durch Nachträge geändert werden. Diese Nachträge werden ebenfalls bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar, wenn gegen ihn keine Widersprüche eingelegt worden sind oder über die Widersprüche rechtskräftig entschieden worden ist.

10 Ausführungsanordnung (AAO)

10.1 AAO nach § 61 FlurbG

Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die NVL seine Ausführung an. Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des Bisherigen.

10.2 AAO nach § 63 FlurbG

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans kann durch die NVL vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn die verbliebenen Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt worden sind und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden (vorzeitige Ausführungsanordnung).

Die vorzeitige Ausführungsanordnung ist der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG wesensgleich. Der Zeitpunkt wird für das ganze Flurbereinigungsgebiet festgelegt, also auch für angefochtene Festsetzungen.

Auch mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird der Flurbereinigungsplan amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 GBO für das ganze Flurbereinigungsgebiet. Der sofortigen Berichtigung des Liegenschaftskatasters stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen, da sie sich auf das ganze Flurbereinigungsgebiet bezieht und auch die Widerspruchsflächen umfasst.

Das Eigentum an streitigen Abfindungsflächen geht mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung ebenfalls auf den neuen Eigentümer über, allerdings unter dem Vorbehalt der auflösenden Bedingung einer Planänderung.

11 Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Abgabe der für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen an die VKV dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der GBO). Hieraus ergibt sich zwingend, dass das amtliche Verzeichnis nach den Grundsätzen der VKV zu führen ist.

12 Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes wird das Liegenschaftskataster auf Ersuchen der NVL berichtigt. Das Ersuchen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist immer vor der Berichtigung des Grundbuches durchzuführen. Durch die digitale Datenübermittlung zwischen der VKV und den Grundbuchämtern werden die neuen Flurstücke dem Grundbuchamt mitgeteilt, auf die bei der Grundbuchberichtigung anhand des rechtskräftigen Flurbereinigungsplans zurückgegriffen werden muss.

13 Grundbuchberichtigung und Berichtigung der anderen öffentlichen Bücher

Dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuches sind eine Bescheinigung über den Eintritt des neuen Rechtszustandes und ein beglaubigter Auszug aus dem Flurbereinigungsplan beizufügen, der folgende Inhalte nachweisen muss:

- Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die dafür ausgewiesenen Abfindungen,
- die Landzuteilungen sowie die gemeinschaftlichen und die öffentlichen Anlagen,
- die zu löschenden, die auf neue Grundstücke zu übertragenden und die neu einzutragenden Rechte und
- die neuen Grundstücke mit den zugehörigen Angaben für das Bestandsverzeichnis.

Zeitgleich werden ggf. berichtigt:

- Das Wasserbuch,
- das Verzeichnis der Baulasten,
- das Verzeichnis der Kulturdenkmale,
- das Verzeichnis der Straßen,
- das Verzeichnis der Gewässer,
- das Verzeichnis der Altlasten und
- die Verzeichnisse nach dem Naturschutzrecht.




14 Schlussfeststellung

Die NVL schließt das Flurbereinigungsverfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (Schlussfeststellung); sie stellt fest, ob die Aufgaben der TG abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung ist öffentlich bekannt zu machen; sie ist der TG zuzustellen.

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn die Schlussfeststellung rechtskräftig und der Teilnehmergemeinschaft zugestellt worden ist.

Anlage 2: Schematische Darstellung der Gebietstypen

**Legende**

| | | |
|---|----------------------------|---|
|  | Anforderungspolygon | Schließt auch die angrenzenden Flurstücke und die Streuflurstücke mit ein |
|  | Gebietsgrenze | Grenzen des Flurbereinigungsgebietes |
|  | Umringsgrenze | Grenzen des Neuvermessungsgebietes |
| | Streuflurstücke | Gebiete mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster |

Gebiete mit unveränderten Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster

Diese Variante findet Anwendung in Verfahren, bei denen die Neuordnung des Grund und Bodens voraussichtlich zu keinen größeren Änderungen der bestehenden Flurstücksgrenzen führt. Soweit doch Veränderungen notwendig werden, sind Liegenschaftsvermessungen durchzuführen. Eine Grenzfeststellung der künftigen Verfahrensgebietsgrenze ist nicht erforderlich.

Neuvermessungsgebiet

Diese Variante findet Anwendung in Verfahren, in denen sich eine umfassende Neuordnung abzeichnet oder das vorhandene Liegenschaftskataster nicht den Qualitätsansprüchen zur Sicherstellung der Wertgleichheit der Abfindung gewährleistet. Innerhalb des Neuvermessungsgebietes werden sämtliche Flurstücke neu festgelegt.

Die äußeren Grenzpunkte der Neuvermessungsgebiete müssen grundsätzlich den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) entsprechen (Ausnahmen nach 2.2.2 sind zulässig).

Die NVL legt in Abstimmung mit der VKV die verfahrens- und vermessungstechnisch sinnvolle Abgrenzung der Neuvermessungsgebiete unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen fest. Hierbei wird auch geprüft, ob es zweckmäßig ist, die Neuvermessungsgebiete auf Teilbereiche des Verfahrensgebietes zu beschränken. In diesen Fällen sind die Umringsgrenzen der Neuvermessungsgebiete nicht oder nur in Teilen mit den geplanten Verfahrensgebietsgrenzen identisch.

In Neuvermessungsgebieten wird das Liegenschaftskataster neu eingerichtet.

Anlage 3: Datenaustausch zwischen VKV und NVL

Der Datenaustausch zwischen der VKV und der NVL ist in der AAA-Datenübermittlung – NAS, NBA-Verfahren, Teil II C (Datenübermittlungsrichtlinien) beschrieben.

- Bei Liegenschaftsvermessungen werden nach der Fortführung der DHK Fortführungsmitteilungen Eigentümer (FME) im PDF-Format erstellt. Diese PDF-Datei ist für die in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke von der VKV an das zuständige ArL per E-Mail zu übersenden.
- Die E-Mail-Postfächer lauten wie folgt:
 1. ARL-BS-V-BS-FORTF@arl-bs.niedersachsen.de
 2. ARL-BS-V-GOE-FORTF@arl-bs.niedersachsen.de
 3. ARL-LG-V-BHV-FORTF@arl-lg.niedersachsen.de
 4. ARL-LG-V-LG-FORTF@arl-lg.niedersachsen.de
 5. ARL-LG-V-VER-FORTF@arl-lg.niedersachsen.de
 6. ARL-LW-V-HI-FORTF@arl-lw.niedersachsen.de
 7. ARL-LW-V-SUL-FORTF@arl-lw.niedersachsen.de
 8. ARL-WE-V-AUR-FORTF@arl-we.niedersachsen.de
 9. ARL-WE-V-MEP-FORTF@arl-we.niedersachsen.de
 10. ARL-WE-V-OL-FORTF@arl-we.niedersachsen.de
 11. ARL-WE-V-OS-FORTF@arl-we.niedersachsen.de

Anlage 4: Muster Dokumentenkennzeichen FODIS

Die Fachdatenverbindung wird für jede Flur durch die VKV in der Form von einer Tabelle „Fachdatenverbindung (Anlage 5) und Blattnummern“ vergeben und durch das SLA eingetragen.

Tabelle „Fachdatenverbindung und Blattnummern“ (Muster)

Blattnummern Liegenschaftsriss - 1234 Verfahren Muster

| Gemarkung | Flur | Fachdatenverbindung | Blattnummer |
|-----------|------|---------------------|-------------|
| Beispiel | 52 | 030960006510520001F | F 1 |
| Beispiel | 63 | 030960006510630001F | F 1 |
| Beispiel | 70.1 | 030960006510700001F | F 1.1 |
| Beispiel | 70.2 | 030960006510700001F | F 1.2 |
| Beispiel | 72 | 030960006510720001F | F 1 |
| Beispiel | 07 | 030960006510070029F | F 29 |

Liste zum Fortführungsriß

| |
|--|
| Gemarkung Beispiel, Flur 52, Blattnummer L 1 |
|--|

Hinweis:

In der Gemarkung *Beispiel* kann nicht zwischen der Flur 70.1 und 70.2 bei dem Ersetzen der vom SLA gelieferten Fachdatenverbindung 030960006510700001F unterschieden werden.

→ Es ist nur eine F-Nummer (Fachdatenverbindung) je Flur zu liefern.

Zusätzlich sind die katasterspezifischen Dokumentenkennzeichen für die Übersicht der Objektpunkte (Anlage 5) in folgender Form anzugeben:

Anlage 5: Übersicht der Objektdaten

Die Übersicht der Objektpunkte wird in einfacher kartografischer Aufbereitung¹ erstellt und enthält vor allem Angaben zu:

- den Flurstücksgrenzen und deren Flurstücksbezeichnungen,
- den Grenzpunkten mit der Darstellung „mit Abmarkung/ohne Abmarkung“ und
- den Nummern- und Grenzen der Nummerierungsbezirke.

Die Punktnummern müssen den dazugehörigen Punkten zugeordnet sein.

Die Übersicht der Objektpunkte (Liegenschaftsriss) ist als PDF-Datei i. d. R. im Format DIN A0 oder kleiner zu erstellen.

Hinweise:

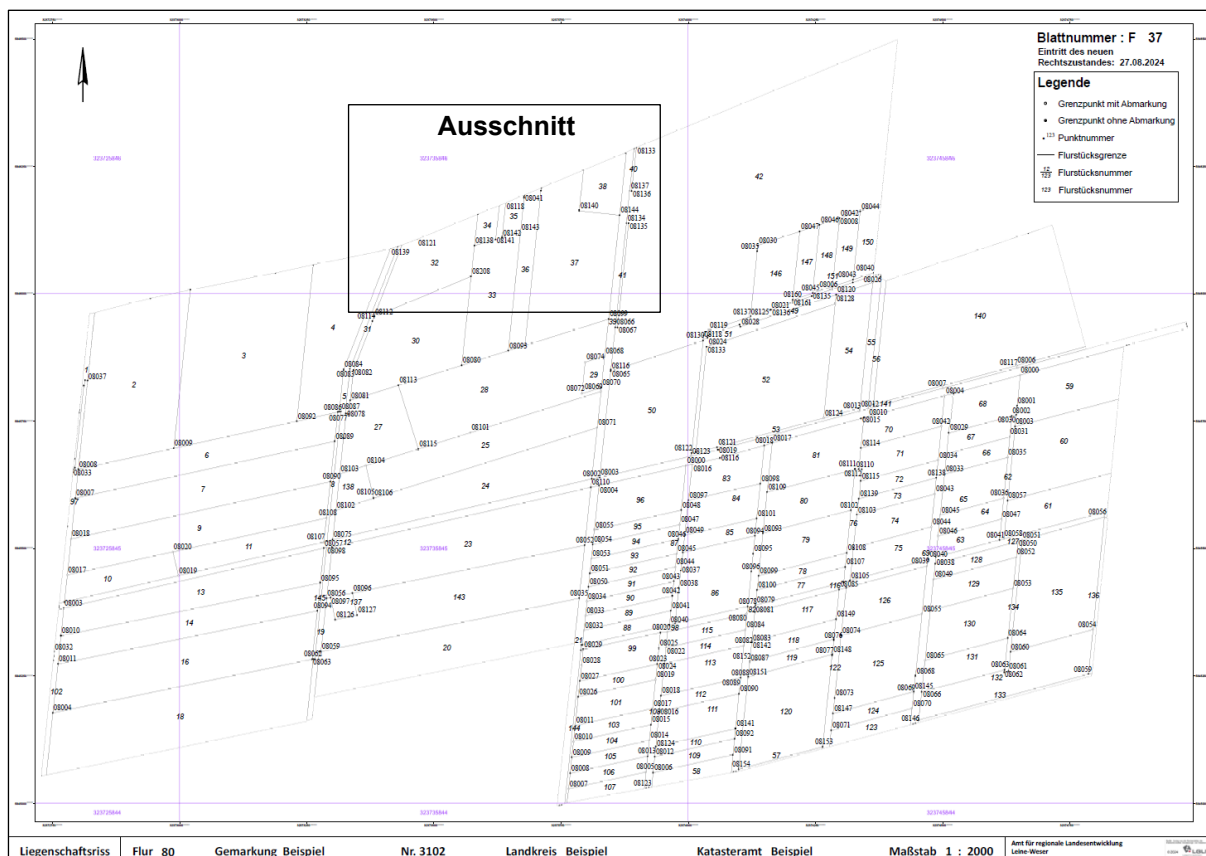
- Die Blattnummer (oben rechts auf dem Liegenschaftsriss) ist für die spätere Kennzeichnung in FODIS vorgesehen. Die Blattnummer wird für jede Flur durch die VKV in der Form von einer Tabelle „Fachdatenverbindung und Blattnummern (Anlage 4)“ vergeben und durch das SLA eingetragen.
- Die Angaben zu Gebäuden und Bauteilgrundriss, deren Gebäude- oder Bauwerksfunktion, der Bauweise, den Eigennamen, Straßennamen und Hausnummer werden durch die NVL nicht fortgeführt und sind daher im Flurbereinigungsplan nicht oder nur nachrichtlich nachgewiesen.
- Die Angaben zu den benutzten Anschluss- und Transformationspunkten sind nicht an die VKV abzugeben.

Legende (Muster)

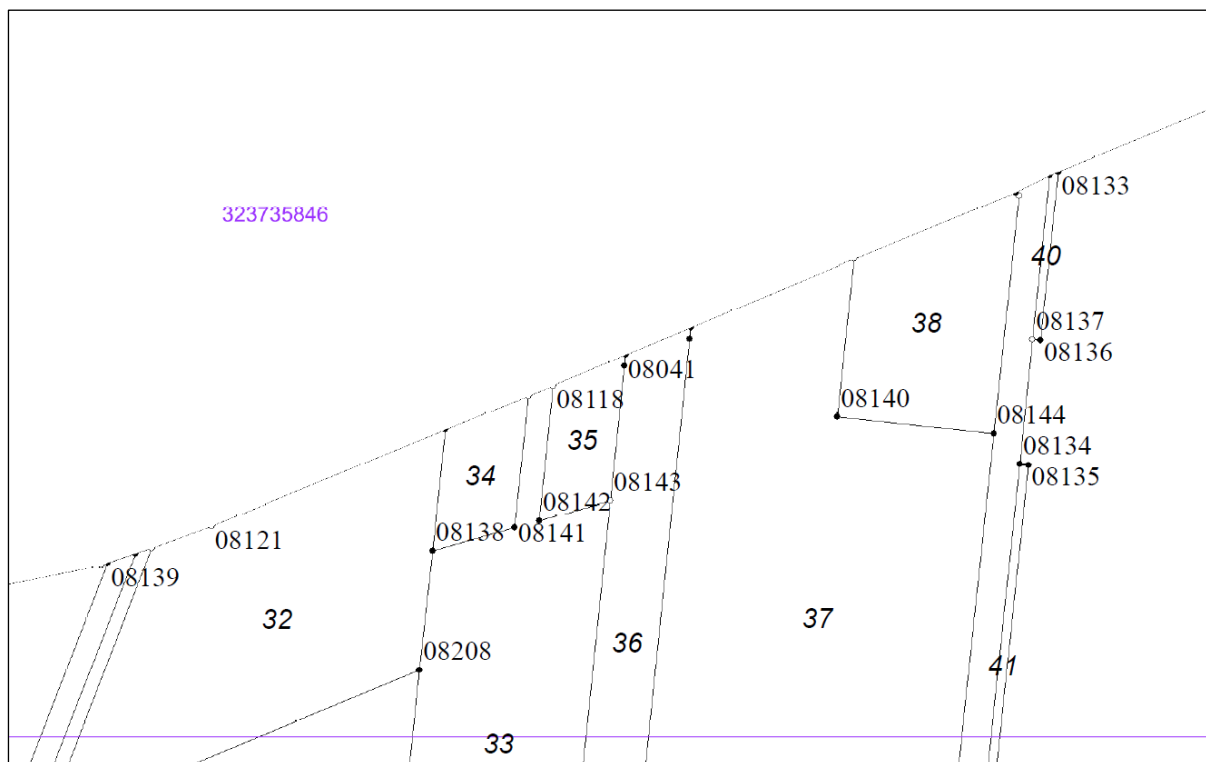
| Legende | |
|------------------|---------------------------|
| ○ | Grenzpunkt mit Abmarkung |
| ● | Grenzpunkt ohne Abmarkung |
| • ¹²³ | Punktnummer |
| — | Flurstücksgrenze |
| $\frac{12}{123}$ | Flurstücksnummer |
| 123 ⁺ | Flurstücksnummer |

¹ D.h. Punktnummern müssen grundsätzlich nicht freigestellt werden und dürfen sich optisch überlagern. Die Punktnummern müssen, wenigstens beim Hineinzoomen in die Übersicht, zu lesen sein.

Übersicht der Objektpunkte (Muster, verkleinert)



Ausschnitt (Originalgröße)



Anlage 6: Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters umfassen den Fortführungsauftrag der Erhebung, einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan und die Übersicht der Objektpunkte.

1. Fortführungsauftrag der Erhebung (FAE)

Der Objektsumfang und die Attribute, wie im ALKIS Datenaustausch Landentwicklungsverwaltung, Teil II C der AAA-Datenübermittlung – NAS, NBA-Verfahren aufgeführt, sind von der NVL an die VKV abzugeben.

Im Rahmen des Geschäftsprozesses Übernahme „Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ von der NVL gilt für die Übermittlung der ALKIS-Fachobjekte im FAE folgendes:

- J = Die Objekte sind beizubringen.
- N = Die Objekte werden nicht übermittelt.
- A = Die Objekte werden außerhalb des Geschäftsprozesses „Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ übermittelt. Hierfür gelten die Regelungen zur AFIS-ALKIS-ATKIS Datenübermittlung, Teil II A.

1.1 Objektarten im Liegenschaftskatastermodell (DLKM)

| Objektartenbereich Objektartengruppe Objektart 1 | Kennung 2 | Objekttyp 3 | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> ZUSO besteht aus Objektart <i>Hinweis auf Objektbildung</i> 4 | Hinweis 5 |
|---|--------------|----------------|---|--------------|
| Objektartenbereich „Flurstücke, Lage, Punkte“ | | | | |
| Angaben zum Flurstück | | | | |
| AX_Flurstueck | 11001 | REO | TA_MultiSurfaceComponent <gml:Surface> <i>Objektbildend: Flurstückskennzeichen</i> | J |
| AX_BesondereFlurstuecksgrenze | 11002 | REO | TA_CurveComponent <gml:Curve> oder <gml:CompositeCurve> | J |
| AX_Grenzpunkt | 11003 | ZUSO | 14004 AX_PunktortTA 14003 AX_PunktortAU | J |
| Angaben zur Lage | | | | |
| AX_LagebezeichnungOhneHausnummer | 12001 | NREO | | J |
| AX_LagebezeichnungMitHausnummer | 12002 | NREO | | J |
| Angaben zum Netzpunkt | | | | |
| AX_Aufnahmepunkt | 13001 | ZUSO | 14003 AX_PunktortAU | A |
| AX_Sicherungspunkt | 13002 | ZUSO | 14003 AX_PunktortAU | A |
| AX_SonstigerVermessungspunkt | 13003 | ZUSO | 14003 AX_PunktortAU | A |

| Objektartenbereich Objektartengruppe Objektart 1 | Kennung 2 | Objekttyp 3 | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> ZUSO besteht aus Objektart <i>Hinweis auf Objektbildung</i> 4 | Hinweis 5 |
|---|------------------|--------------------|---|------------------|
| Angaben zum Punkttort | | | | |
| AX_PunktortAG | 14002 | REO | AG_Punktobjekt <gml:Point> | A |
| AX_PunktortAU (grundsätzlich für Höhe und bei indirekt vermarkten Grenzpunkten) | 14003 | REO | AU_Punktobjekt <gml:Point> | J |
| AX_PunktortTA | 14004 | REO | TA_PointComponent <gml:Point> | J |
| Objektartenbereich „Eigentümer“ | | | | |
| Personen- und Bestandsdaten | | | | |
| AX_Person | 21001 | NREO | | J |
| AX_Anschrift | 21003 | NREO | | J |
| AX_Verwaltung | 21004 | NREO | <i>Objektbildend: beziehtSichAuf</i> | N |
| AX_Vertretung | 21005 | NREO | <i>Objektbildend: vertritt</i> | N |
| AX_Namensnummer | 21006 | NREO | | J |
| AX_Buchungsblatt | 21007 | NREO | <i>Objektbildend: Buchungsblattkennzeichen</i> | J |
| AX_Buchungsstelle | 21008 | NREO | <i>Objektbildend: Buchungsart</i> | J |
| Objektartenbereich „Gebäude“ | | | | |
| | | | | |
| Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“ | | | | |
| | | | TA_SurfaceComponent <gml:Surface> für alle TN-Objekte | |
| Siedlung | | | | |
| AX_Wohnbauflaeche | 41001 | REO | | J |
| AX_IndustrieUndGewerbeflaeche | 41002 | REO | | J |
| AX_Halde | 41003 | REO | | J |
| AX_Bergbaubetrieb | 41004 | REO | | J |
| AX_TagebauGrubeSteinbruch | 41005 | REO | | J |
| AX_FlaecheGemischterNutzung | 41006 | REO | | J |
| AX_FlaecheBesondererFunktionaler Praegung | 41007 | REO | | J |
| AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche | 41008 | REO | | J |
| AX_Friedhof | 41009 | REO | | J |
| Verkehr | | | | |
| AX_Strassenverkehr | 42001 | REO | | J |

| Objektartenbereich Objektartengruppe Objektart 1 | Kennung 2 | Objekttyp 3 | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> ZUSO besteht aus Objektart <i>Hinweis auf Objektbildung</i> 4 | Hinweis 5 |
|--|------------------|--------------------|---|------------------|
| AX_Weg | 42006 | REO | | J |
| AX_Platz | 42009 | REO | | J |
| AX_Bahnverkehr | 42010 | REO | | J |
| AX_Flugverkehr | 42015 | REO | | J |
| AX_Schiffsverkehr | 42016 | REO | | J |
| Vegetation | | | | |
| AX_Landwirtschaft | 43001 | REO | | J |
| AX_Wald | 43002 | REO | | J |
| AX_Gehoelz | 43003 | REO | | J |
| AX_Heide | 43004 | REO | | J |
| AX_Moor | 43005 | REO | | J |
| AX_Sumpf | 43006 | REO | | J |
| AX_UnlandVegetationsloseFlaeche | 43007 | REO | | J |
| Gewässer | | | | |
| AX_Fliessgewaesser | 44001 | REO | | J |
| AX_Hafenbecken | 44005 | REO | | J |
| AX_StehendesGewaesser | 44006 | REO | | J |
| AX_Meer | 44007 | REO | | J |
| Objektartenbereich „Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben“ | | | | A |
| | | | | |
| Objektartenbereich „Relief“ | | | | A |
| | | | | |
| Objektartenbereich „Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge“ | | | | |
| Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen | | | | |
| AX_KlassifizierungNachStrassenrecht | 71001 | REO | AG_Objekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | J |
| AX_KlassifizierungNachWasserrecht | 71003 | REO | AG_Flaechenobjekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | J |

| Objektartenbereich Objektartengruppe Objektart 1 | Kennung 2 | Objekttyp 3 | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> ZUSO besteht aus Objektart <i>Hinweis auf Objektbildung</i> 4 | Hinweis 5 | |
|---|------------------|--------------------|---|------------------|---|
| AX_AndereFestlegungNachWasserrecht | 71004 | REO | AG_Flaechenobjekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | N | |
| AX_SchutzgebietNachWasserrecht | 71005 | ZUSO | 71012 AX_Schutzzone | N | |
| AX_NaturUmweltOderBodenschutzrecht | 71006 | REO | AG_Objekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | | |
| | | | ADF artDerFestlegung | | |
| | | | 1611 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet | | N |
| | | | 1612 Vogelschutzgebiet | | N |
| | | | 1621 Naturschutzgebiet | | N |
| | | | 1622 Geschützter Landschaftsbestandteil | | J |
| | | | 1623 Landschaftsschutzgebiet | | N |
| | | | 1624 Naturpark | | N |
| | | | 1633 Altlastenverdächtige Fläche | | N |
| | | | 1634 Altlast | | J |
| | | | 1651 Besonders geschütztes Biotop | | J |
| | | | 1652 Besonders geschütztes Feuchtgrünland | | J |
| | | | 1653 Naturdenkmal | | J |
| 1655 Vorkaufsrecht | N | | | | |
| 1656 Ausgleichs- oder Kompensationsfläche | N | | | | |
| AX_SchutzgebietNachNaturUmweltOder Bodenschutzrecht | 71007 | ZUSO | 71012 AX_Schutzzone | N | |
| AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht | 71008 | REO | AG_Flaechenobjekt <gml:Surface> Nur bei ADF= 2100 <gml:MultiSurface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | J | |
| AX_Denkmalenschutzrecht | 71009 | REO | AG_Objekt <gml:Surface> oder <gml:CompositeCurve> oder <gml:Point> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | J | |
| AX_SonstigesRecht | 71011 | REO | AG_Objekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Art der Festlegung</i> | N | |
| AX_Schutzzone | 71012 | REO | AG_Flaechenobjekt <gml:Surface> oder <gml:MultiSurface> <i>Objektbildend: Zone</i> | N | |
| Bodenschätzung, Bewertung | | | | | |
| AX_Bodenschaetzung | 72001 | REO | TA_MultiSurfaceComponent <gml:Surface> <i>Objektbildend: Kulturart, Bodenart</i> | N | |

| Objektartenbereich Objektartengruppe Objektart 1 | Kennung 2 | Objekttyp 3 | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> ZUSO besteht aus Objektart <i>Hinweis auf Objektbildung</i> 4 | Hinweis 5 |
|---|--------------|----------------|---|--------------|
| AX_MusterUnd Vergleichsstueck | 72002 | REO | AU_Objekt <gml:Point> oder <gml:Surface> <i>Objektbildend: Merkmal</i> | N |
| AX_GrablochDerBodenschaetzung | 72003 | REO | AU_Punktobjekt <gml:Point> <i>Objektbildend: Bedeutung</i> | N |
| AX_Bewertung | 72004 | REO | AG_Flaechenobjekt <gml:Surface> <i>Objektbildend: Klassifizierung</i> | N |
| Kataloge | | | | |
| AX_Gemarkung | 73007 | NREO | <i>Objektbildend: Schlüssel</i> | N |
| AX_GemarkungsteilFlur | 73008 | NREO | <i>Objektbildend: Schlüssel</i> | N |
| AX_Buchungsblattbezirk | 73010 | NREO | <i>Objektbildend: Schlüssel</i> | N |
| AX_Dienststelle | 73011 | NREO | <i>Objektbildend: Schlüssel</i> | N |
| AX_LagebezeichnungKatalogeintrag | 73013 | NREO | <i>Objektbildend: Schlüssel</i> | N |
| Geographische Gebietseinheiten | | | | |
| AX_Wohnplatz | 74005 | REO | AU_Punktobjekt <gml:Point> | N |

1.2. Objektarten im KatasterkartenModell1000 (DKKM1000)

| Objektartengruppe Objektart | Kennung | Objekttyp | Bemerkungen ISO-Raumbezugsart des REO <zulässiger GML-Typ in NI> | Hinweis |
|--|---------|-----------|--|---------|
| AAA-Präsentationsobjekte | | | | |
| AP_PPO (Punktförmiges Präsentationsobjekt) | 02310 | REO | AU_Punkthaufenobjekt <gml:MultiPoint> oder <gml:Point> | J |
| AP_LPO (Linienförmiges Präsentationsobjekt) | 02320 | REO | AU_Linienobjekt <gml:MultiCurve> | J |
| AP_PTO (Textförmiges Präsentations- objekt (TPO) mit punktförmiger Textgeometrie) | 02341 | REO | AU_Punktobjekt <gml:Point> | J |
| AP_LTO (Textförmiges Präsentations- objekt (TPO) mit linienförmiger Textgeometrie) | 02342 | REO | AU_Punktobjekt <gml:Curve> oder <gml:CompositeCurve> | J |
| AP_Darstellung | 02350 | NREO | | J |

2. Auszug aus dem Flurbereinigungsplan

Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan enthält das Deckblatt mit den Angaben zur Bezeichnung des Verfahrens sowie die Plangenehmigung.

3. Erläuterung zur Bearbeitung in FODIS

In FODIS überführt die VKV den bisherigen Nachweis der Flurstücksgrenzen vom Status „aktuell“ in den Status „historisch“. Da der Gebäudebestand im Flurbereinigungsplan nur nachrichtlich geführt wird, sind die bisherigen Nachweise der Gebäude oder kombinierte Gebäude- und Flurstücksnachweise weiterhin im Status „aktuell“ zu führen.

Fachdatenverbindung „Dokumentenkenneichen Grenzpunkt“

Das ALKIS-Objekt Grenzpunkt 11003 zeigt auf die Fachdaten, die im FODIS geführt werden. Deshalb erhalten alle Objekte der Kennung 11003 das Attribut „zeigtAufExternes“ mit folgenden Einträgen:

ART (beschreibt die Fachdatenanbindung) ist der URI-Namespace des Fachdatenobjekts, der mit der URN-Variante *urn:gll:art:1300* zu belegen ist.

NAME (Zeiger auf den jeweiligen Eintrag in der Fachdatei) ist mit dem Dokumentenkenneichen Liegenschaftskataster belegt.

Dokumentenart Liegenschaftskataster

Die Struktur des Dokumentenkenneichens sieht wie folgt aus:

03DDD00GGGGFFNNNTnn (2+3+2+4+3+4+1+2 = 21 Stellen) mit

| | | |
|------|---|--|
| 03 | = | Länderkennung für Niedersachsen |
| DDD | = | Dienststellenummer (Katasterämter: 001 bis 091) |
| 00 | = | Dokumentenart hier Liegenschaftskataster (2x Null) |
| GGGG | = | Gemarkung |
| FFF | = | Flur |
| NNNN | = | Laufende Nummer des Dokuments (wird durch die NVL mit vier Nullen vorbelegt) |
| T | = | Typ (i.d.R. „F“ für Fortführungsriss, ansonsten ein anderer Buchstabe) |
| nn | = | Unternummer (wird durch die NVL mit zwei Leerzeichen belegt) |

Die Produktionsgruppe Flurbereinigung ersetzt das vorläufige Dokumentenkenneichen durch das endgültige Dokumentenkenneichen.

Anlage 7: Datenaustausch zwischen NVL und Vermessungsstelle

1. Allgemeines

Die Regelungen des Datenaustausches gelten nur für Vermessungen in Neuvermessungsgebieten. Die Ergebnisse dürfen nicht ins Liegenschaftskataster übernommen werden.

Verfahren nach dem FlurbG sind auf den Lagestatus 489 (ETRS89/UTM32-Koordinatensystem) zu beziehen.

2. Datenübermittlung

Die Daten sind auf elektronischem Wege mit Angabe der vierstelligen laufenden Verfahrensnummer und dem Verfahrensnamen zu übermitteln.

3. Punktdaten

3.1 Allgemeines

Punktdaten werden im NAS-Format im ETRS89/UTM32-Koordinatensystem ausgetauscht.

Die zu verwendenden Punktkennungen für Neupunkte sind mit der NVL abzusprechen.

3.2 Abgabe von der NVL an die Vermessungsstelle – zu Vermessungen zum Plan nach § 41 FlurbG, zur örtlichen Vermessung im alten Rechtszustand (Neuvermessungsgebiete) oder im neuen Rechtszustand und zur Landabfindung

Ausgangspunkte die in LEFIS vorhanden sind, werden der Vermessungsstelle als Bestandsdaten im NAS-Format bereitgestellt.

3.3 Abgabe von der Vermessungsstelle an die NVL - Vermessungen zum Plan nach § 41 FlurbG und als Ergebnisse der örtlichen Vermessung im alten Rechtszustand (Neuvermessungsgebiete) oder im neuen Rechtszustand -

Für Neupunkte, die an die NVL abgegeben werden, ist das NAS-Format (Erhebungsdaten – PunktortAU für Lage und Höhe) zu verwenden.

3.4 Abgabe von der Vermessungsstelle an die NVL - Landabfindungen -

Für Neupunkte der Landabfindung, bei denen in die Vermarktungsart aktualisiert werden muss, ist das NAS-Format (Erhebungsdaten- Replace Sätze) zu verwenden.

4. Grafikdaten

4.1 Allgemeines

Grafikdaten werden im Shape-Format im ETRS89/UTM32-Koordinatensystem ausgetauscht.

Anlage 8: Grenzpunkte auf der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes

Anforderungen für Grenzpunkte und sonstige Objektpunkte auf dem Umring des Neuvermessungsgebietes:

- Alle Grenzpunkte auf dem Umring des Neuvermessungsgebietes müssen eine Punktnummer besitzen.
- Die Punktzuordnung und der Punktaustausch sind bei jedem Grenzpunkt durchzuführen. Der PunktortAU der Lage ist nach dem Punktaustausch zu löschen.
- Der Koordinatenstatus der Lage muss immer 1000 sein.
- Alle Grenzpunkte müssen eine ellipsoidische Höhe im ETRS89_h haben.
- Die Datenerhebung der digitalisierten Punkte muss 4220, 4240 ... sein und darf niemals 4200 sein.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Arbeiten ist per E-Mail an das zuständige ArL und das SLA (SLA-Auftraege-Landentwicklung@sla.niedersachsen.de) zu melden.

Bei Flurbereinigungsverfahren, die eine Veränderung der Katasteramtsgrenze bewirken, ist folgender Grundsatz zu beachten: Im Rahmen von Vorarbeiten auf Seiten der VKV dürfen niemals die neuen Grenzpunkte der zu erwartenden Katasteramtsgrenze eingetragen werden. Die neue Katasteramtsgrenze wird ausschließlich durch die Erhebungsdaten des SLA gebildet.

Anlage 9: Zuständigkeiten für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

1 Zuständigkeiten innerhalb der NVL

1.1 Flurbereinigungsbehörde

Die Dezernate Flurbereinigung, Landentwicklung der Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL) als Flurbereinigungsbehörden i. S. d. § 2 Abs. 2 FlurbG sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständig.

Sie:

- leiten die Verfahren von der Festlegung als Projektempfehlung bis zur Schlussfeststellung und
- koordinieren die Arbeiten Dritter.

1.2 Obere Flurbereinigungsbehörde

Die Obere Flurbereinigungsbehörde im ML ist zuständig für:

- die Aufnahme eines Projektes in das Flurbereinigungsprogramm,
- die Freigabe zur Verfahrenseinleitung,
- die Prüfung und Genehmigung der Neugestaltungsgrundsätze,
- die Prüfung und Feststellung der Pläne nach § 41 FlurbG und
- die Prüfung und Genehmigung der Flurbereinigungspläne.

1.3 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ist als IT-Dienstleister für die Flurbereinigungsbehörden tätig bei:

- der Projekteinrichtung (Ziffer [1.2](#)),
- der Übernahme von Grafikdaten, digitalen Nachweisen (Ziffer [1.3](#)),
- der Abgabe von Fortführungssätzen zur Kennzeichnung (Ziffer [2.1.1](#)) und
- dem internen Abgleich und der Abgabe der Erhebungsdaten zur Kennzeichnung im ALKIS und der Abgabe von Fortführungsaufträgen der Erhebung und der Erzeugung und Abgabe des Liegenschaftsrisses L (Ziffer [7.1.1.1](#), Ziffer [7.1.2.1](#) und Ziffer [7.2.1](#)).

1.4 Widerspruchsbehörde

Für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde ist das Dezernat 3 – Strukturförderung, ländlicher Raum - der ArL zuständig.

2 Zuständigkeiten innerhalb der VKV

2.1 Liegenschaftskataster, Vermessung

Die Dezernate 3 – Liegenschaftskataster, Vermessung - der Regionaldirektionen des LGLN sind federführend in der Zusammenarbeit mit den Flurbereinigungsbehörden:

- von der Verfahrensvorbereitung bis zur Schlussfeststellung und
- erhalten nach der Besitzeinweisung die neue Feldeinteilung zu Informationszwecken (Ziffer [5.3.2](#)).

2.2 Geodatenmanagement

Die Dezernate 2 – Geodatenmanagement – der Regionaldirektionen des LGLN:

- liefern Grafikdaten und bereiten Daten/Planungen Dritter im Zuge der Verfahrensvorbereitung auf (Ziffer [1](#)).

2.3 Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation

Das Zentrale Produktionsmanagement im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation, Fachbereich 22, des LGLN:

- stellt dem SLA im Zuge der Verfahrensvorbereitung die Angaben des amtlichen Vermessungswesens zur Verfügung (Ziffer 1.3) und
- gibt im Zeitraum von der Verfahrensanordnung (Ziffer 2.1.2) bis zur Vorbereitung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters (Ziffer 7.1.2.2). (Übergangsregelungen beachten) aktualisierte Daten an das SLA ab.

2.4 Produktionsgruppe Flurbereinigung des LGLN

Die PG setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden der Regionaldirektionen und des Fachgebiets 222 des Landesbetriebs und ist für die landesweite Übernahme der Flurbereinigungsverfahren zuständig.

3 Zuständigkeiten der Vermessungsstelle

In Flurbereinigungsverfahren werden Vermessungsleistungen durch die Vermessungsstellen erbracht. Vermessungsstellen sind Aufgabenträger nach § 6 NVermG.

Sie führen folgende Arbeiten durch:

- Feststellung aller Grenzpunkte der Umringsgrenze nach LiegVermErlass,
- Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Liegenschaftsvermessungen im neuen Rechtszustand,
- Anfertigung von Lageplänen im alten Rechtszustand,
- Anfertigung von Lageplänen im neuen Rechtszustand.

./.